

Sitzungsvorlage

Drucksache Nr. 527/2019

Teningen, den 27. September 2019

Federführender Fachbereich: Fachbereich 1 (Finanzen, Personal, Organisation)

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss (nicht öffentlich)	16.10.2019	Vorberatung
Gemeinderat (öffentlich)	05.11.2019	Beschlussfassung

Betreff:

Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Es wird folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wird wie folgt geändert:

Gemeinde Teningen

Landkreis Emmendingen

SATZUNG über die Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Teningen hat aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 26. Juli 2016 in der Fassung vom 12. März 2019 wird wie folgt geändert:

§ 4 – Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

bei Gemeinderäten		
1.	als monatlicher Grundbetrag in Höhe von	25 EUR

2.	als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von	40 EUR
3.	als Sitzungsgeld je vorbereitende Fraktions- bzw. Gruppierungssitzung	25 EUR
bei Ortschaftsräten		
	als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von	40 EUR

Bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

Die Aufwandsentschädigung wird auch für die Teilnahme an Fraktions- und Gruppierungssitzungen, die der unmittelbaren Vorbereitung einer Gemeinderatssitzung dienen, gezahlt.

§ 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Teningen, den

Heinz-Rudolf Hagenacker
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

[Vorschlag des Verwaltungsausschusses: 11 Ja – 0 Nein – 0 Enthaltungen]

Erläuterung:

In der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 26. August 2016 in der Fassung vom 12. März 2019 ist in § 4 Abs. 1 Satz 4 geregelt, dass die Aufwandsentschädigung auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der unmittelbaren Vorbereitung einer Gemeinderatssitzung dienen, gezahlt wird. Zu diesem Zeitpunkt waren alle Gemeinderäte Mitglied einer Fraktion. Seit dem Zusammentritt des neuen Gemeinderats sind mit der FDP (zwei Gemeinderäte) und der BVT (zwei Gemeinderäte) zwei Vereinigungen/Parteien vertreten, welche keinen Fraktionsstatus haben. Um auch diesen Gruppierungen ohne Fraktionsstatus gerecht zu werden, schlägt die Verwaltung vor, § 4 Abs. 1 der Satzung dahingehend zu ändern, dass auch die Gruppierungen Sitzungsgeld für die vorbereitende Sitzung zum Gemeinderat erhalten. Dies setzt voraus, dass tatsächlich eine Sitzung stattfindet, an welcher mindestens zwei Mitglieder teilnehmen.

Die Verwaltung sieht ein Gleichbehandlungsdefizit, wenn bei einer Fraktionssitzung ggf. nur zwei Gemeinderäte teilnehmen, da weitere verhindert sind, und die beiden Gemeinderäte für die Sitzung der Fraktion Sitzungsgeld erhalten würden, die beiden Mitglieder einer Gruppierung dieses jedoch nicht bekämen, obwohl in beiden Fällen zwei Gemeinderäte jeweils die Sitzung vorberaten.

Das Sitzungsgeld für die vorbereitende Sitzung entschädigt den Zeitaufwand der Beratung. Dieser ist in beiden Fällen gleich.

Finanzielle Auswirkungen:

Mehrkosten von ca. 1.200 EUR/Jahr